

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	21.09.2022	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2022/139

Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge und Tragschrauber auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6245, Gewinn "Hohschön" in Gundelsheim - Stellungnahme der Stadt Gundelsheim

Sachverhalt:

Der Antragsteller erhielt erstmals im Jahr 1992 vom Regierungspräsidium Stuttgart die Erlaubnis, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6245, Gewinn "Hohschön" mit Ultraleichtflugzeugen zu landen und zu starten.

Die Außenlandeerlaubnis nach § 25 LuftVG wurde zwischenzeitlich mehrmals verlängert. Die derzeitige Erlaubnis war befristet bis zum 31.07.2018.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beabsichtigt das Regierungspräsidium Stuttgart, Außenstart- und Landeerlaubnisse in der Regel in einen Sonderlandeplatz zu genehmigen. Die Umwandlung des Geländes in einen nach § 6 LuftVG genehmigten Landeplatz rührt aus den Erfordernissen des Luftrechts.

Sonderlandeplatz bedeutet "Landeplatz für besondere Zwecke" – hierzu zählen auch Starts und Landungen mit Ultraleichtflugzeugen.

Bauliche Veränderungen am Fluggelände sind nicht erforderlich oder beantragt.

Der Landeplatz soll den Flugaktivitäten des Genehmigungsinhabers sowie dessen Gästen, weiterhin auch Besuchern der Stadt Gundelsheim sowie Trainings- und Schulungszwecken dienen und zu Tagzeiten nach Sichtflugregeln betrieben werden.

Der Landeplatz soll mit vorheriger Genehmigung betrieben werden. Die Nutzung des Geländes durch Dritte bedarf demnach der vorherigen Erlaubnis des Genehmigungsinhabers.

Dem Antrag sind zwei Gutachten angefügt. Nach dem Luftfahrttechnischen Gutachten ist ein Betrieb gefahrlos möglich, eine Gefährdung Dritter ist nicht zu befürchten. Dem Lärmgutachten ist zu entnehmen, dass die Lärmwerte an keiner Stelle unzumutbare Werte überschreiten. Sämtliche Richtwerte werden deutlich unterschritten.

Nachdem in der Vergangenheit keine Probleme mit dem Flugbetrieb bekannt geworden sind, stünde aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart der Genehmigung eines Sonderlandeplatzes luftrechtlich nichts entgegen, sofern im Rahmen der Anhörung keine schwerwiegenden begründeten Bedenken geäußert werden.

Bereits 2007 und 2008 wurde die Anfrage durch den Gemeinderat abgelehnt. Am 21.02.2018 wurde der Gemeinderat über den Ablauf der Frist zur vorhandenen Genehmigung informiert.

Weiter wurde der Gemeinderat informiert, dass das Regierungspräsidium beabsichtigt, die Außenstart- und Landeerlaubnis in einen Sonderlandeplatz zu überführen.

Hierzu hat der Gemeinderat in der Sitzung keine Bedenken geäußert. Es wurde lediglich angeregt zu prüfen, ob eine Befristung von 10 Jahren möglich wäre.

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart ist eine Befristung nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz grundsätzlich möglich. Hinsichtlich des massiven Zeit- und Verwaltungsaufwandes und den damit verbundenen Kosten für den Antragssteller ist dies jedoch eher die Ausnahme. Im konkreten Fall wird darauf hingewiesen, dass bereits seit 1992 das Gelände als Fluggelände besteht.

Beschlussvorschlag:

Der beantragten Änderung der Außenstart- und Landeerlaubnis für Ultraleichtflugzeuge auf dem Fluggelände "Hohschön", Flst.-Nr. 6245 in Gundelsheim in einen Sonderlandeplatz (im bisherigen Umfang) wird zugestimmt.

Anlagen:

Platzdarstellungskarte M 1 zu 2.500

Übersichtsplan M 1 zu 25.000